

Hundesteuerordnung

der Stadtgemeinde Schwaz

(Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 Steuerpflicht

- (1) Wer im Gebiete der Stadtgemeinde Schwaz eine über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Abgabe (Hundesteuer) zu entrichten. Diese Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Halter des Hundes in Schwaz einen Hauptwohnsitz innehat oder nicht und unabhängig von der Hundesteuerpflicht in einer anderen Gemeinde. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- (Betriebs-) Vorstand. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder Probe.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (4) Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften, die einen Hund halten, haben der Stadt Schwaz einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, die für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter oder Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizei übergeben werden.

§ 2 Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer wird mit € 89,00 pro Hund und Jahr festgelegt.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiete der Stadtgemeinde Schwaz mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund auf € 189,00.
- (3) Für Wachhunde, für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (§ 2 Tiroler Hundesteuergesetz), und für Hunde, für welche

eine Ausbildung und erfolgreich abgelegte Prüfung im Rahmen des Hundeführscheins des Österreichischen Kynologenverbandes oder eine gleichwertige Ausbildung und erfolgreich abgelegte Prüfung des Gehorsams und der Sozialverträglichkeit des Hundes nachgewiesen werden, beträgt die Hundesteuer pro Hund und Jahr € 45,00.

- (4) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, die gemäß Abs. 3 gehalten werden, auch Hunde gehalten, die unter die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung fallen, so erhöht sich für diese Hunde die Hundesteuer gleichfalls auf diesen Betrag gemäß Abs. 2. Dagegen sind von der Steuer befreite Hunde nach § 3 dieser Verordnung bei der Berechnung des Steuersatzes nicht in Ansatz zu bringen.

§ 3 Steuerbefreiungen

- (1) Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit. Als völlig hilflos sind auch Menschen mit geistiger Behinderung oder schwerhörige Personen anzusehen, die einen Hund zu ihrem Schutze oder zu ihrer Hilfe brauchen. Ob eine dieser Voraussetzungen zutrifft, ist in Zweifelsfällen von der Partei durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen.

Unter die Sanitätshunde fallen die eigens hiezu abgerichteten und geprüften Hunde wie des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht und dergleichen.

- (2) Steuerfreiheit wird auf schriftlichen Antrag (ab dem Zeitpunkt der Antragstellung) gewährt für:
- a. Hunde des Polizeidienstes;
 - b. Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl.

- (3) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgemeindegebiet aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bereits bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuern.

§ 4 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zu entrichten.

Für im zweiten Halbjahr eingestellte Hunde ist die Hälfte der Jahressteuer zu bezahlen.

§ 5 Anrechnung der Steuer

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder anstelle eines versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird die bereits entrichtete Steuer auf den in der Stadtgemeinde Schwaz geltenden Steuersatz angerechnet.

§ 6 Meldepflicht und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen bei der Stadtgemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhandengekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Stadtgemeinde abzumelden, bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsinhaber) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 7 Steuermarken

- (1) Für jeden zu versteuernden Hund wird mit der Vorschreibung der Steuer, bei steuerfreien Hunden mit Gewährung der Steuerfreiheit eine mit einer Nummer versehene Erkennungsmarke (Hundesteuermarke, 1. Marke gratis, bei Verlust jede weitere Marke € 4,00) ausgefolgt, die der Hund zu tragen hat. Die Marke ist eine Dauermarke, die nur jener Hund tragen darf, für den sie ausgefolgt worden ist.
- (2) Hunde, die auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen lassen.
- (3) Die Halter eingefangener Hunde sind, sofern ihre Namen und ihre Wohnung festgestellt werden können, vom Einfangen des Hundes in Kenntnis zu setzen.
Im Übrigen gilt § 7 Landes-Polizeigesetz.

§ 8 Rückständige Steuern

Rückständige Steuern werden im Wege der Zwangsvollstreckung eingetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Zugleich tritt die Hundesteuerordnung vom 19.01.1983 außer Kraft.